

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 53/90

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Rheinhessen,
Mainz, Hindenburgstraße 32,

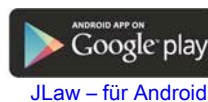
Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 1991 durch die Richter F u n k -
Vorsitzender -,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dr. D a n c k w e r t s und Dr. B a a d e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. T h ä l e
und Dr. M e r z beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Klägers wird die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 1990 insoweit zugelassen, als sie sich gegen die Rückforderung bezüglich des Quartals III/1986 richtet. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
2. Dem Kläger wird Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung seines Anwalts insoweit bewilligt, als der Beschwerde stattgegeben wurde; im übrigen wird der Antrag abgelehnt.



Gründe:

Der Kläger war von Herbst 1980 bis Sommer 1987 als Arzt für Allgemeinmedizin zur kassen- und vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Mit Bescheid vom 19. Januar 1988 hat die Beklagte die Honorarbescheide III und IV/1986 bis auf den Fallgruppendurchschnitt aufgehoben und die Differenz von 20.862,81 DM mit der Begründung zurückgefordert, die Tagesprofile würden den Verdacht erhärten, daß der Kläger Leistungen abgerechnet habe, die "zeitlich in einer der Leistungslegende qualitativ entsprechenden Weise" nicht hätten erbracht werden können.

Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger Beschwerde eingelegt, der die Beklagte entgegengetreten ist. Zugleich hat er Prozeßkostenhilfe beantragt.

1. Die Beschwerde wird ua auf den Zulassungsgrund des wesentlichen Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG- mit der Begründung gestützt, das Landessozialgericht -LSG- habe "das Vorbringen des Klägers in seinem Schreiben vom 25. März 1987 weitgehend als wahr unterstellt, gleichwohl ausgeführt, der Kläger habe die abgerechneten Leistungen nicht erbringen können". Er, der Kläger, habe darin die Zeitvorgaben der Beklagten für unrealistisch gehalten und erklärt, die aufgeführten Leistungen in wesentlich kürzerer Zeit erbringen zu können, nämlich in einem Drittel bis zur Hälfte dieser Zeit. Das bedeute, daß er an den Tagen, an denen die Beklagte zB im Quartal IV/1986 insgesamt 24 Stunden berechnet habe, tatsächlich nur 8 bis 12 Stunden benötigt habe.

Die betreffende Stelle des Berufungsurteils lautet:

Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers seine Ausführungen im Schreiben vom 25.3.1987 weitgehend als wahr unterstellt, ist keine ordnungsgemäße Leistungserbringung gegeben. Geht man davon aus, daß der Kläger, wie er behauptet, nur die Hälfte der von der Beklagten angenommenen Zeitvorgaben benötigte, so hätte er zwar in IV/86 an 2 Tagen (18. und 19.12.) mehr als 12 Stunden für die beanstandeten Leistungen (Beratungen, Besuche, eingehende Untersuchungen, Zuschlag sowie psychiatrische Behandlungen) aufwenden müssen. Dabei ist aber nicht die Vielzahl anderer Leistungen berücksichtigt, die die Beklagte nicht in die Tagesprofile eingerechnet hat.

Das LSG hat demnach als wahr unterstellt, daß der Kläger nur die Hälfte der Zeitvorgaben benötigte. Aus der darauf aufbauenden Argumentation läßt sich aber nicht entnehmen, daß das LSG bei dieser Beweiswürdigung - um die es sich dabei handelt - die zuvor erfolgte Wahrunterstellung (zu Lasten des Klägers) wieder außer Betracht



gelassen hätte. Die Art und Weise aber, wie das LSG die als wahr unterstellten Umstände in einem übergreifenden Zusammenhang beweismäßig würdigte, kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG als Verfahrensmangel nicht geltend gemacht werden, weil es sich insoweit um eine der Beschwerde nicht zugängliche Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG - freie Beweiswürdigung - handeln würde.

2. Soweit die Beschwerde auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt wird, rügt der Kläger hinsichtlich des Beginns der Jahresfrist des § 45 Abs 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren -(SGB X), wie das LSG den Begriff "seit Kenntnis der Tatsachen" ausgelegt hat. Das LSG hat dazu geäußert, daß die Tatsache der zeitlichen Unterschreitung der Leistungszeit dem Vorstand frühestens dann "bekannt" geworden sein könne, wenn er selbst bestimmte Zeiten als Mindestzeiten, also als für die Leistung "unumgänglich erforderlich bewertet" habe.

Da das Urteil auf diese Rechtsansicht aber nur hinsichtlich des Quartals III/1986 gestützt wird - die Jahresfrist hinsichtlich des Quartals IV/1986 war in jedem Falle eingehalten -, könnte eine Zulassung allenfalls im Hinblick auf die Abrechnung des Quartals III/1986 erfolgen.

Das LSG macht die "Kenntnis einer Tatsache" iS der genannten Vorschrift (letztlich) davon abhängig, ob die Behörde zuvor genügend Zeit hatte, sich Kenntnisse und Erfahrungen über die Mindestzeitdauer der hier in Frage stehenden Leistungen zu verschaffen. Es spricht hierbei von einer "Bewertung" der Leistungen. Daß es sich bei der fraglichen Einschätzung nicht um eine Bewertung im Sinne einer Abwägung handelt, sondern ebenfalls um eine "Tatsache", ist hier nicht entscheidend. Die Meinung des LSG geht also dahin, daß die Behörde die widerrufsrelevanten Tatsachen erst feststellen könne, wenn sie sich über bestimmte hierauf beruhende Grundtatsachen eine Meinung verschafft habe. Die Rechtmäßigkeit der gerügten Auslegung ist keinesfalls evident. Der Beschwerdeführer hat die Klärungsbedürftigkeit hinreichend dargelegt. Da die Sache auch nicht nur einen Einzelfall betrifft, war die Revision zuzulassen, die Zulassung aber auf das Quartal III/1986 zu beschränken. Insoweit war dem Kläger Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung seines Anwalts zu gewähren.

Im übrigen war die Beschwerde zurückzuweisen und der Prozeßkostenhilfeantrag abzulehnen.

